

Prüfungsordnungen des
Schweizerischen
Jagdschutzhundevereins
(SJSHV)



Ausgabe März 2022

Inhaltsverzeichnis

Grundsätzliches zu den Prüfungen	1
Junghundeprüfung (JHP)	7
Teilgebrauchsprüfung (TGP)	32
Brauchbarkeitsprüfung (BKP)	63
Leistungsfächer Prüfungswesen	100

Prüfungsordnungen des Schweizerischen Jagdschutzhundevereins (SJSHV)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

Grundsätzliches zu den Prüfungen

Teilnahmebedingungen

Junghundeprüfung (JHP): Hunde aller Jagdhunderrassen, die nicht älter als 22 Monate sind.

Teilgebrauchsprüfung (TGP): Hunde aller Jagdhunderassen, die älter als 22 Monate sind.

Brauchbarkeitsprüfung (BKP): Hunde welche die Teilgebrauchsprüfung (TGP) des SJSHV bestanden haben.

Grundlage des Richtens und Ausschluss von der Prüfung

Es wird offen gerichtet, d.h. nach jeder Disziplin wird dem Hundeführer durch die Prüfungsrichter das Prädikat des betreffenden Faches bekanntgegeben.

Hunde mit ungenügender Leistung in einem Fach fallen durch die Prüfung und dürfen nicht weitergeprüft werden. Wesensschwache, ängstliche, schussscheue oder aggressive Hunde sind durch die Prüfungsrichter auszuschliessen.

Um die Prüfung zu bestehen, muss in jedem Fach eine genügende Leistung erbracht werden, ausgenommen die Arbeit an der Schwarzwildattrappe bei der Junghundeprüfung (JHP).

Hunde, die wiederholt den Gehorsam verweigern, sich immer wieder selbständig machen und erst nach einiger Zeit wieder zum Führer zurückkommen, taugen nicht als Jagdhund und können deshalb die Prüfung nicht bestehen. Dies gilt auch für diejenigen Hunde, die nach einer

Wildhetze erst nach mehr als 10 Minuten zurückkehren.

Bewertung

Die einzelnen Prüfungsreglemente enthalten „Muss- und Sollbestimmungen“. Die „Mussbestimmungen“ sind unbedingt in allen Einzelheiten zu befolgen, während die „Sollbestimmungen“ tunlichst einzuhalten sind. Die von den Richtern in den einzelnen Fächern festgestellten Leistungen werden nach Erteilung der Leistungsziffern (LZ) durch die Multiplikation mit einer Fachwertziffer (FwZ) bewertet. Die sich aus dieser Multiplikation ergebende Urteilsziffer (UZ), = Punktzahl, ist somit in jedem Fach das Produkt aus dem Wert der Leistung und der Bedeutung dieses Faches.

Prädikat/Leistungsziffern

Für die in einem Fach gezeigte sehr gute, gute, genügende, mangelhaft oder nicht genügende Leistung ist ein Prädikat zu erteilen. Den einzelnen Prädikaten entsprechen folgende Leistungsziffern (nur ganze Zahlen):

sehr gut 4

gut 3

genügend 2

mangelhaft 1

nicht genügend 0

Einspruch

Gegen ein Richterurteil kann, unter gleichzeitiger Bezahlung der Hälfte des Prüfungsgeldes, am gleichen Tag beim Prüfungsleiter Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muss an der Richtersitzung behandelt werden. Ist der Einspruch berechtigt, so wird dem Hundeführer der einbezahlte Betrag zurückerstattet, andernfalls fällt er der Vereinskasse zu. Die Richtersitzung unter dem Vor-

sitz des Prüfungsleiters entscheidet endgültig.

Prüfungsdauer

Die **Junghundeprüfung** kann an einem Tag durchgeführt werden. Die **Teilgebrauchsprüfung** und die **Brauchbarkeitsprüfung** müssen auf zwei Tage verteilt stattfinden.

Prüfungszeugnis

Jeder Teilnehmer erhält nach Abschluss der Prüfung ein Prüfungszeugnis. Der Eintrag von Prüfungen in die Ahnentafel oder vorhandene Leistungshefte erfolgt nicht.

Ausrüstung Führer und Hund

Die Prüfungen des SJSHV können nur mit gesundem, möglichst frischem Wild gemäss den Vorgaben resp. Ansprüchen der jeweiligen Prüfungsordnung geführt werden. Dem Beschrieb der einzelnen Prüfungsfächer ist zu entnehmen, welche Ausrüstung (Waffe, Munition, Rucksack, Jagdhorn etc.) für das Bestehen des Faches ge-

fordert ist. Ebenso sind ausschliesslich der Jagdpraxis entsprechende Führ- und Hilfsmittel (Halsung, Geschirr, Leinen etc.) zugelassen. Dressurhilfen und übrige technische Ausrüstungen sind unzulässig.

Die beurteilenden Richter entscheiden abschliessend.

Bestimmung Suchensieger bei Punktegleichheit

Junghundeprüfung (JHP)

1. Alter, jüngerer Hund
2. Hündin vor Rüde
3. Schuss und bringen von Ente
4. Keine Unterscheidung möglich: Zwei Suchensieger

Teilgebrauchsprüfung (TGP) und Brauchbarkeitsprüfung (BKP)

1. Alter, jüngerer Hund
2. Hündin vor Rüde
3. Nachsuche
4. Fuchsschleppe (TGP) / Bringtreue (BKP)
5. Keine Unterscheidung möglich: Zwei Suchensieger

Junghundeprüfung (JHP)

Inhaltsverzeichnis

Sinn und Zweck	9
Fachwert- und Urteilsziffern	9
1. WASSER	11
1.1 Wasserfreude und Hereinkommen	11
1.2 Schuss und Bringen von Ente/Blässhuhn aus deckungsreichem Gewässer (nicht sich- tig)	12
2. WALD	14
2.1 Buschieren, Finderwille, Lenkbarkeit und Hereinkommen	14
2.2 Führen durch oder über natürliche Hin- dernisse	16
2.3 Haarwildschleppe Kaninchen oder Feld- hase, Riemenarbeit	17

3. FELD	20
3.1 Krähenschleppe 2/3 am Riemen	20
3.2 Schussfestigkeit und Hereinkommen im Feld	22
4. GEHORSAM	23
4.1 Art des Bringens	23
5. VERHALTEN	25
5.1 Verhalten im Auto, entspannte Begrüssung, Chipkontrolle	25
5.2 Verhalten an Schwarzwild/-attrappe . . .	26

Sinn und Zweck

Bei der JHP sind die Feststellung der natürlichen Anlagen und die Prägung während der Entwicklung sowie die bereits erfolgte Abrichtung des Junghundes zu beurteilen. Im Hinblick auf seine Eignung als künftiger Jagdgebrauchshund, hat die JHP somit einen hohen Stellenwert, weil sie als Gradmesser für die spätere Verwendung des Hundes dienen soll.

Der Hund darf nicht älter als 22 Monate sein. Die Prüfung kann einmal absolviert werden.

Fachwert- und Urteilsziffern

Die Fachwertziffern (FwZ) 1 - 4 entsprechen der Bedeutung und der Schwierigkeit des betreffenden Prüfungsfaches. Multipliziert mit der Leistungsziffer (LZ) ergibt sich die Urteilsziffer (UZ).

Leistungsfächer	FwZ	LZ	UZ
Wasserfreude und Hereinkommen	3	4	12
Schuss und Bringen von Ente/Blässhuhn aus deckungsreichem Gewässer (nicht sichtbar)	3	4	12
Buschieren, Finderwille, Lenkbarkeit und Hereinkommen	3	4	12
Führen durch oder über natürliche Hindernisse	2	4	8
Haarwildschleppe, Kaninchen oder Feldhase, Riemenarbeit	2	4	8
Krähenschleppe, 2/3 am Riemen	2	4	8
Schussfestigkeit und Hereinkommen im Feld	2	4	8
Art des Bringens	2	4	8
Verhalten im Auto, entspannte Begrüssung, Chipkontrolle	2	4	8
Verhalten an Schwarzwild/-attrappe			
Phase 1	3	4	12
Phase 2	3	4	12
Total erreichbare Punkte			108

1. WASSER

1.1 Wasserfreude und Hereinkommen

Der Hund ist neben seinem Führer nicht angeleint im Sitz und wird auf Befehl oder durch Handzeichen ins Wasser geschickt. Der Hund muss innerhalb von zwei Minuten im Wasser schwimmen. Er soll geradeaus geschickt werden können und nach ca. 15m sowohl nach links wie nach rechts gelenkt werden, dies durch Handzeichen oder Pfiff, bis der Führer ihn zurückruft.

Nimmt der Hund nicht innerhalb von zwei Minuten das Wasser an und schwimmt, so kann er die Prüfung nicht bestehen.

Ist der Hund nicht lenkbar oder entzieht sich der Hund kurz der Prüfung, so wirkt sich dies prädikatsmindernd aus.

Entzieht sich der Hund der Prüfung oder stört den weiteren Prüfungsablauf, so kann er die Prüfung nicht bestehen.

1.2 Schuss und Bringen von Ente/Blässhuhn aus deckungsreichem Gewässer (nicht sichtbar)

Dazu wird eine Ente/ein Blässhuhn vorgängig so in eine Deckung geworfen, dass weder der Hund noch der Führer, weder das Werfen noch die Ente/das Blässhuhn vom Ufer aus eräugen können.

Die Ente/das Blässhuhn ist so zu platzieren (Insel, gegenüberliegendes Ufer), dass der Hund mindestens 20 Meter über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss.

Durch einen Richter oder Gehilfen muss in Richtung Ente/Blässhuhn ein Schrotschuss abgegeben werden.

Das Gespann wird durch die Richter zum Ort der Schussabgabe eingewiesen.

Dort muss der Hund aus dem Sitz von seinem Führer Richtung Deckung geschickt werden. Dabei hat er sich innerhalb von zwei Minuten schwimmend auf das de-

ckungsreiche Gewässer zu bewegen. Muss der Hund mehrmals aufgefordert werden das Wasser anzunehmen, so wirkt das Prädikatsmindernd. Nimmt der Hund nicht innerhalb zwei Minuten das Wasser an, so kann er die Prüfung nicht bestehen.

Ein Hund, der eine Ente/Blässhuhn beim erstmaligen Finden nicht selbständig bringt, darf nicht weitergeprüft werden. Eine vom Hund eräugte Ente/Blässhuhn gilt als gefunden.

Der Hund muss die Ente/Blässhuhn im deckungsreichen Gewässer finden und ohne Befehl, resp. Einfluss des Führers aufnehmen und auf direktem Weg dem Führer zutragen und diese dem Führer apportieren.

Der Führer darf seinen Hund unterstützen und lenken, jedoch mindern dauernde Einwirkungen oder Schuss bzw. Steinwurf das Prädikat.

Jede Einflussnahme des Führers bei Fehlverhalten des Hundes oder kann sich der Führer des Wildes nicht behändigen, so kann er dieses Fach nicht bestehen.

Trifft der Hund in dem ihm zugewiesenen deckungsreichen Gewässer auf lebendes Wild, so kann dies nicht negativ bewertet werden. Der Hund hat aber das ausgelegte Wild zu bringen. Bringt er nicht, so kann er die Prüfung nicht bestehen.

Die Ausführung des Bringens (Rückweg) gilt als reine Abrichtleistung, d.h. wie der Hund das Wild aufnimmt, trägt und abgibt, ist unter „Art des Bringens“ aufzuführen.

2. WALD

2.1 Buschieren, Finderwille, Lenkbarkeit und Hereinkommen

Für dieses Fach muss ein genügend grosses Gelände zur Verfügung stehen, welches nach jedem Hund zu wechseln ist.

Es sind dafür niedere Kulturen mit kleinen Gebüschchen oder offenem Stangenholz, keinen falls aber dichte Wal-

dungen oder Dickichte zu wählen.

Der Führer hat in seinen Händen eine Schrotflinte zu tragen. Er darf seinen Hund beim Buschieren durch nachfolgen, Pfiff oder Ruf unterstützen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass der Hund seine Nase einsetzt, das Gelände ausnützt und somit bereits auch Selbständigkeit (Jagdverstand) zeigt.

Zu starkes Einwirken des Führers wirkt sich prädikatsmindernd aus.

Geht der Hund ins Stöbern über, so kann es nur mit „gut“ bewertet werden.

Kommt der Hund auf Frischwild und Jagd dieses, so kann dies nicht negativ bewertet werden. Der Hund muss aber innerhalb von 10 Minuten beim Führer zurück sein, ansonsten scheidet er aus der Prüfung.

2.2 Führen durch oder über natürliche Hindernisse

Beim Fach „Führen durch oder über natürliche Hindernisse“ wird der angeleinte oder frei durch Körpersprache und Stimme geführte Hund durch oder über verschiedene Hindernisse geführt. Die Verwendung von zusätzlichen optischen, akustischen oder geschmacklichen Hilfsmitteln ist nicht zulässig.

Als Hindernisse gelten Zäune, Tore, Mauern, Felsen, liegende Baumstämme, Gräben, Bachläufe o.ä., eben halt Hindernisse, wie sie auf der Jagd und in der Natur vorkommen können.

Auf einer von den Richtern vorgegebenen oder allenfalls markierten Strecke soll der Hund auf geeignete Weise (Hände, Schultern, Rucksack) getragen werden. Dabei darf der Hund keinen Kontakt zum Boden haben. Die Richter entscheiden über das Tragen einer Waffe oder nicht.

Zu bewerten sind die Zusammenarbeit zwischen Führer und Hund sowie die Selbstsicherheit, das Verhalten und

die Arbeitsweise des Hundes. Eine sehr gute Zusammenarbeit zeigt sich darin, dass der Hund auf die Signale seines Führers angemessen reagiert. Angestrebt ist eine ruhige und konzentrierte Arbeitsweise des Hundes. Das hastige Überlaufen der verschiedenen Hindernisse birgt Risiken und ist oftmals ein Ausdruck von Unsicherheit.

2.3 Haarwildschleppe Kaninchen oder Feldhase, Riemenarbeit

Die Kaninchen oder Hasenschleppe gehört zur Waldarbeit, sie ist daher im Wald zu legen. Es ist aber gestattet, den Anfang einschliesslich des ersten Hakens durch übersichtliches Gelände (Wiesen, Felder, niedrige Kulturen ohne Unterwuchs- aber nicht über frisch bearbeiteten Acker) zu führen.

Das Wild wird von dem mit etwas Bauchwolle bezeichneten Anschluss an einer Leine ca. 200m weit mit Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken geschleppt.

Das geschleppte Stück Wild ist dann am Ende der Schleppe (ca. 10-15m vor dem Schleppenleger/ortskun-

dige Person) und nicht direkt vor dem Schleppenleger abzulegen. Vor Beginn der Arbeit ist das Schleppwild von der Schleppe zu befreien.

Die Schleppen sind für jeden Hund unmittelbar vor seiner Prüfung von einem Richter herzustellen, sie sollen möglichst gleichwertig sein. Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen können.

Schleppen dürfen an einem Tage nicht wiederholt auf demselben Gelände gelegt werden.

Das zum Bringen bestimmte Stück darf am Ende der Schleppe nicht in eine Bodenvertiefung oder hinter einen Baum gelegt werden. Der Hund soll ohne Bringbefehl aufnehmen und muss bis zum Anschuss das Wild zurücktragen und korrekt apportieren.

Nach dem Auslegen des Stückes hat sich der Schleppenleger in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und sich so zu verbergen, dass der Hund ihn vom abgelegten Stück aus nicht eräugen kann. Er darf erst dann aus der Deckung treten, wenn die am Anschuss verbliebenen

Richter ein Zeichen geben oder er selbst erkennen kann, dass die Prüfung abgeschlossen ist.

Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muss überall mindestens 80 m betragen.

Die Richter sind verpflichtet, dem Führer den markierten Anschluss zu zeigen.

Unter Arbeit auf den Schleppen ist zu beurteilen, ob und wie der Hund die Schleppe in nasenmässiger Verbindung hält und ob er finden will (Hinweg).

Die Ausführung des Bringens (Rückweg) gilt als reine Abrichtleistung, d.h. wie der Hund das Wild aufnimmt, trägt und abgibt, ist unter „Art des Bringens“ aufzuführen.

Der Führer darf seinen Hund dreimal auf den Schleppen ansetzen. Hierbei ist jede weitere Beeinflussung nach dem ersten Ansetzen als erneutes prädikatsminderndes Ansetzen anzusehen.

Versagt der Hund auf der Schleppe, einerlei ob er am Stück war oder nicht, so erhält er in der Zensurentabelle „nicht genügend“.

Der Hund muss das gefundene Wild bringen.

3. FELD

3.1 Krähenschleppe 2/3 am Riemen

Auf gut bewachsenem Boden wird von einem Richter mit Nackenwind und unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Hacken eine ca. 200 m lange Krähenschleppe gelegt. Der Anschuss muss mit Federn gekennzeichnet werden. Das geschleppte Wild muss am Ende offen ausgelegt werden. Anschliessend entfernt sich der Schlepplleger in gerader Verlängerung der Schleppe und versteckt sich so, dass der Hund ihn weder eräugen noch wittern, er aber den Hund beobachten kann.

Der Hund darf das Schleppenlegen nicht beobachten. Der Führer setzt den Hund nach dem Verstecken des Schlepplegers am Anschuss an, der ihm gezeigt wird.

Er muss bis zum zweiten Winkel am Riemen arbeiten. Der Führer und die Richter bleiben nach den zweiten Winkel stehen und der Hund hat den letzten Schleppendrittel frei (mit oder ohne Leine) zu arbeiten. Hat der Hund das Wild gefunden, so muss er es dem Führer auf dem letzten Schleppendrittel zu apportieren.

Der Hund darf im Ganzen drei Mal auf der Schleppe angesetzt werden. Jedes weitere Kommando nach dem ersten Suchbefehl wird als weiteres Ansetzen angesehen und wirkt prädikatsmindernd.

Gelangt der Hund zum Stück, nimmt es aber nicht auf und kommt ohne das Stück zum Führer zurück, darf er nicht mehr angesetzt werden und scheidet von der Weiterprüfung aus.

Unter Arbeit auf den Schleppen ist zu beurteilen, ob und wie der Hund die Schleppe in nasenmässiger Verbindung hält und ob er finden will (Hinweg).

Die Ausführung des Bringens (Rückweg) gilt als reine Abrichtleistung, d.h. wie der Hund das Wild auf-

nimmt, trägt und abgibt, ist unter „Art des Bringens“ aufzuführen.

Die Schleppen sollen möglichst gleichwertig sein. Der Abstand zwischen den einzelnen Schleppen muss überall mindestens 80 m betragen.

3.2 Schussfestigkeit und Hereinkommen im Feld

Dem Führer wird ein definiertes Feld zugewiesen. Der Hund hat eine flotte, rassenspezifische und dem Feld angepasste Suche gegen den Wind zu zeigen.

Ist der Hund ca. 30 m vom Führer entfernt, so hat der Führer auf Befehl des Richters einen Schrotschuss in die Luft abzugeben. Innerhalb von einer Minute ist ein zweiter Schuss abzugeben. Der Hund hat nach der Schussabgabe mindestens während einer Minute die Suche im Feld fortzusetzen und danach auf Zuruf des Führers reinzukommen. Nach Anordnung der Richter muss der Hund auf Pfiff, Zuruf, Horn, Wink oder Befehl zum Führer zurückkommen und sich ohne weitere Einwirkung annehmen lassen. Der Führer ist jagdnahe aus-

gerüstet und für die Schussabgabe zuständig.

Bricht der Hund die Suche ab und löst sich nicht mehr vom Führer, so hat er die Möglichkeit nach 45 Minuten nochmals auf die Schussfestigkeit geprüft zu werden. Zeigt sich nochmals das gleiche Verhalten, gilt der Hund als nicht schussfest und kann somit die Prüfung nicht bestehen.

Zeigt der Hund nur eine Trabsuche oder keine rassety-pische Suche so kann dies nur mit gut bewertet werden.

4. GEHORSAM

4.1 Art des Bringens

In diesem Fach ist der Gesamteindruck aller Bringleistungen zu bewerten. Bewertet werden die Art des Aufnehmens, Tragens und Abgebens von sämtlichem Wild. Die Maximalnote darf nur dann vergeben werden, wenn der Hund während der Prüfung überall im Bringen fehlerlos gearbeitet hat. Knautschen ist als Fehler zu werten. Hochgradige Knautscher und Rupfer sind auszusch-

liessen.

Beim Bringen (Rückweg) wird auf die Art des Aufnehmens, Tragens und Abgebens des Wildes geachtet. Das korrekte Aufnehmen und Tragen zeigt sich darin, dass der Hund das Wild sofort und selbständig, d.h. ohne Einwirkung des Führers, aufnimmt und seinen Griff nach Art und Schwere des Wildes einrichtet. Es ist nicht fehlerhaft, wenn der Hund das Wild zur Griffverbesserung einmal abstellt. Fehlerhaft ist dagegen mehrmaliges Abstellen, zu starkes oder zu zaghaftes Zufassen, Halten, Tragen und Knautschen. Das Abgeben ist korrekt, wenn der Hund mit dem gebrachten Wild zum Führer kommt, sich ohne oder auf ein einfaches Kommando bei ihm setzt und das Wild so lange ruhig im Fang hält, bis der Führer es ohne hastiges Zugreifen gefasst hat und es ihm mit einem entsprechenden Kommando abnimmt.

Legt der Hund beim Bringen aus dem Wasser die Ente/das Blässhuhn an Land ab, z.B. um sich zu schütteln, kann er höchstens das Prädikat „gut“ erhalten. Verbessert der Hund seinen Griff, ohne sich zu schütteln, darf er in der Bewertung nicht herabgesetzt werden. Ebenso ist

es kein Fehler, wenn der Hund die/das Ente/Blässhuhn im Fang behält und sich schüttelt.

5. VERHALTEN

5.1 Verhalten im Auto, entspannte Begrüssung, Chipkontrolle

Dieses Prüfungsfach findet im Wald oder im Feld statt und ist so angelegt, dass der Ablauf einem Treffpunkt von Jägern zur gemeinsamen Jagd nahekommt.

Der Führer fährt dabei auf Anordnung der Richter mit seinem Fahrzeug und seinem Hund auf einen bestimmten Treffpunkt.

Dort wird der Führer vom Richter begrüsst und im Anschluss die Chipkontrolle durchgeführt.

Die Richter fordern den Hundeführer auf, seinen Hund kontrolliert und angeleint aus dem Auto zu holen und sich mit diesem ebenfalls in die Runde zu begeben.

Im Anschluss an diese Begrüssung soll der Führer seinen Hund wiederum kontrolliert und angeleint in sein Fahrzeug/seine Hundebox zurückführen.

Der Hund muss sich bei diesem Prüfungsfach freundlich, ruhig und ohne Aggressionen oder Ängstlichkeit zeigen, sowohl bei der Zufahrt auf den Treffpunkt, bei der Begrüssung seines Führers wie bei der anschliessenden Begrüssungsrunde auf dem Platz.

Das Verhalten des Hundes im Auto, das gesicherte Aus- und Einsteigen sowie das Sozialverhalten des Hundes auf dem Platz bestimmen bei diesem Fach das Prädikat.

5.2 Verhalten an Schwarzwild/-attrappe

Phase 1 (selbständige Arbeit)

Der Hund wird von einem festlegten und von den Richtern zugewiesenen Ort aus, ca. 20 m vor einer Schwarzwildattrappe, geschnallt und durch den Führer zu dieser geschickt. Der Führer selbst muss an diesem Ort stehen bleiben und darf sich nicht dem Hund/der Attrappe nähern. Eine verbale Unterstützung des Hundes

durch den Führer ist ohne Prädikatsminderung zulässig.

Bewertet wird das Verhalten des Hundes, nachdem sich dieses stabilisiert hat (in der Regel benötigt der Hund etwas Zeit, um sich auf die Situation einzustellen und zeigt erst dann ein stabiles Verhalten).

Hunde, die kein Interesse an der Attrappe zeigen, erhalten keine Bewertung. Bei diesem Fach muss der Eintrag „nicht prüfbar“ eingesetzt werden.

Die Arbeitsdauer beträgt ca. 3-5 min. und die Richter beenden diese Bewertungsphase, sobald beim Hund ein stabiles Verhaltensmuster erkennbar ist. Die Richter teilen dem Führer mit, dass diese Phase 1 abgeschlossen ist.

Bewertungsaspekte/Prädikate

A. Bedrängen/Abstand zum Stück

Sehr gut (4):

Abstand < 3m. Macht Vorstösse und bedrängt das Stück

Gut bis genügend (3-2):

Abstand zum Stück überwiegend im Bereich von 3m bis 7m

Mangelhaft bis nicht genügend (1-0):

Abstand deutlich ausserhalb des 7m Bereichs.

B. Verbellen

Sehr gut (4):

Verbellt die meiste Zeit

Gut bis genügend (3-2):

Verbellt selten, häufige Pausen

Mangelhaft bis nicht genügend (1-0):

Bellt nie und bleibt stumm

C. Selbstständigkeit und Führerunterstützung

Sehr gut (4):

Arbeitet weitgehend selbständig, gelegentliche Unterstützung

Gut bis genügend (3-2):

Benötigt viel Unterstützung, häufiger oder überwiegender Blickkontakt zum Führer

Mangelhaft bis nicht genügend (1-0):

Kommt zum/hinter den Führer zurück und bleibt dort

Gesamteindruck/Bewertung

Die Gesamtbewertung setzt sich aus den Bewertungsaspekten A bis C zusammen. Hunde, die zum Führer zurückkehren und sich aber wieder schicken lassen, können max. im Bereich „Gut bis genügend“ bewertet werden.

Die Maximalnote 4 = Sehr gut kann nur vergeben werden, wenn der Hund die Schwarzwildattrappe druckvoll, laut und ohne ständige Führerunterstützung bedrängt. Er tritt dabei mutig und selbstsicher auf. Es ist davon auszugehen, dass er kranke Stücke binden und wehrhaf-

te Stücke/Rotten in Bewegung bringen könnte.

Phase 2

(unterstützte Arbeit/Führerverteidigung)

Um dem Hund, trotz Prüfungssituation, einen positiven Lernerfolg zu ermöglichen, erfolgt im direkten Anschluss an Phase 1 die Unterstützungsphase. Hierzu wird auf Anordnung der Richter der Hund vom Führer angeleint. Dem Hund ist eine Leinenlänge von ca. 1 m zu gewähren. Die direkte Nähe des Führers ist für den Hund dabei eine maximale Unterstützung. Nach dem Anleinen nähert sich die Attrappe dem Gespann und bedrängt Hund und Führer auf kürzeste Distanz. Durch Vor- und Zurückbewegen der Attrappe wird das Verhalten in der Unterstützungssituation festgestellt und beurteilt. Zum Abschluss kann die Attrappe umgeworfen werden, um Hund und Führer ein gemeinsames Beute-/Erfolgserlebnis zu gewähren. Das Verhalten an der liegenden Attrappe wird nicht beurteilt.

Gesamteindruck/Bewertung

Sehr gut (4):

Schützt den Führer, wehrt das angreifende Stück Schwarzwild ab

Gut bis genügend (3-2):

Arbeitet vor/neben dem Führer, weicht bei Angriffen hinter den Führer zurück

Mangelhaft bis nicht genügend (1-0):

Bleibt beim/versteckt sich hinter dem Führer

Teilgebrauchsprüfung (TGP)

Inhaltsverzeichnis

Sinn und Zweck	34
Fachwert- und Urteilsziffern	34
1. WASSER	36
1.1 Bringen von Ente/Blässhuhn aus deckungsreichem Gewässer mit Schussfestigkeit . . .	36
1.2 Verloren Suche von Ente/Blässhuhn in deckungsreichem Gewässer	39
2. WALD	40
2.1 Fuchs- (für FCI Gruppen 7 und 8) oder Marderschleppe (für übrige Hunderassen)	40
2.2 Verloren Suche von drei unterschiedlichen Wildarten wovon ein Raubwild	44
2.3 Haarwildschleppe	46
3. FELD	46
3.1 Federwildschleppe	46
3.2 Verloren Suche von Federwild mit Schuss .	48

4. NACHSUCHE	50
4.1 Finden/Verweisen eines Anschusses, Finden des Abgangs, Übernachtfährte 500m (Riemenarbeit)	50
4.2 Herstellung der Fährten	50
4.3 Spezielles	51
4.4 Ablauf der Prüfung	52
5. GEHORSAM	54
5.1 Art des Bringens	54
5.2 Verhalten auf dem Stande	55
5.3 Leinenführigkeit	56
5.4 Folgen frei bei Fuss (Pirschen)	58
5.5 Freiablegen mit Schuss	58
6. VERHALTEN	60
6.1 Verhalten im Auto, entspannte Begrüssung, Chipkontrolle	60

Sinn und Zweck

Das Umfeld und die Einsatzmöglichkeiten des heutigen Jagdhundes haben sich stark verändert. Mit der Teilgebrauchsprüfung wird der Gebrauchshund auf diese Gefahren und Ansprüche optimal vorbereitet. Die Zusammensetzung der Leistungsfächer ist auf einen differenzierten Einsatz ausgerichtet und leistet Gewähr für die praktische Eignung des fertig ausgebildeten Jagdhundes.

Fachwert- und Urteilsziffern

Die Fachwertziffern (FwZ) 1 - 4 entsprechen der Bedeutung und der Schwierigkeit des betreffenden Prüfungsfaches. Multipliziert mit der Leistungsziffer (LZ) ergibt sich die Urteilsziffer (UZ).

Leistungsfächer	FwZ	LZ	UZ
Bringen von Ente/Blässhuhn aus deckungsreichem Gewässer mit Schussfestigkeit	2	4	8
Verloren Suche von Ente/Blässhuhn in deckungsreichem Gewässer	2	4	8
Fuchs- (für FCI Gruppen 7 und 8) oder Marder- schleppe (für übrige Hunderassen)	3	4	12
Verloren Suche von drei unterschiedlichen Wildarten wovon ein Raubwild	2	4	8
Haarwildschleppe	2	4	8
Federwildschleppe	2	4	8
Verloren Suche von Federwild mit Schuss	2	4	8
Nachsuche Finden/Verweisen eines Anschusses, Finden des Abgangs, Übernachtfährt, 500m Riemenarbeit	4	4	16
Art des Bringens	2	4	8
Verhalten auf dem Stande	2	4	8
Leinenführigkeit	1	4	4
Folgen frei bei Fuss (Pirschen)	1	4	4
Freiablegen mit Schuss	2	4	8
Verhalten im Auto, entspannte Begrüssung, Chipkontrolle	2	4	8
Total erreichbare Punkte			116

1. WASSER

1.1 Bringen von Ente/Blässhuhn aus deckungsreichem Gewässer mit Schussfestigkeit

Eine tote Ente/Blässhuhn wird in eine Deckung (Insel, gegenüberliegendes Ufer) geworfen. Die Ente/Blässhuhn ist so zu platzieren, dass der Hund über eine freie Wasserfläche von mind. 20 bis 30 Meter in die Deckung geschickt werden muss.

Der Hund darf das Werfen der Ente/Blässhuhn eräugen. Während des Wurfs liegt, sitzt oder steht der Hund frei oder angeleint bei seinem Führer. Ist der Hund angeleint so kann er maximal ein „gut“ erhalten.

Danach gibt der Führer einen Schrotschuss auf das Wasser in Richtung der platzierten Ente/Blässhuhn ab.

Der Hund soll während dem Werfen der Ente/Blässhuhn und der Schussabgabe des Führers ruhig auf seinem Platz bleiben und erst auf das Kommando des Hundeführers das Wasser innerhalb von zwei Minuten annehmen.

Verlässt der Hund seinen Platz (liegend, sitzend oder stehend) ohne hierzu ein Kommando erhalten zu haben oder muss der Führer hierzu auf den Hund einwirken, kann dies höchstens mit „genügend“ bewertet werden. Angeleinte Hunde können für diese Übung maximal die Note „gut“ erhalten.

Auf ein Kommando des Führers soll der Hund nun das Wasser annehmen und die Ente/Blässhuhn selbstständig suchen. Er muss sie finden und seinem Führer zutragen.

Sobald der Hund schwimmt, gibt der Führer oder eine von ihm beauftragte (berechtigte) Person, einen zweiten Schuss auf das Wasser, vor die Deckung in der die Ente/Blässhuhn liegt, ab. Zum Zeitpunkt der Schussabgabe soll sich der Hund etwa in der Hälfte der Wegstrecke zwischen Ufer und Deckung in der die Ente/Blässhuhn liegt, befinden.

Bricht der Hund auf den Schuss seine Arbeit ab und nimmt die Suche nicht selbstständig, ohne Einwirkung des Führers, innerhalb zwei Minuten wieder auf, so kann

er die Prüfung nicht bestehen.

Ein Hund der eine Ente/Blässhuhn beim erstmaligen Finden nicht selbstständig bringt, darf nicht weitergeprüft werden. Eine vom Hund eräugte Ente/Blässhuhn gilt als gefunden.

Der Führer darf seinen Hund unterstützen und lenken, jedoch mindern dauernde Einwirkungen oder Schuss bzw. Steinwurf das Prädikat.

Jede Einflussnahme des Führers bei Fehlverhalten des Hundes, oder kann sich der Führer des Wildes nicht behändigen, so kann er dieses Fach nicht bestehen.

Hunde, die innerhalb von 10 Minuten die gesamte Wasserarbeit nicht abgeschlossen haben, scheiden von der Prüfung aus.

Die Ausführung des Bringens (Rückweg) gilt als reine Abrichtleistung, d.h. wie der Hund das Wild aufnimmt, trägt und abgibt, ist unter „Art des Bringens“ aufzuführen.

1.2 Verloren Suche von Ente/Blässhuhn in deckungsreichem Gewässer

Eine tote Ente/Blässhuhn wird so in eine Deckung geworfen, dass weder der Führer noch der Hund weder das Werfen, noch die Ente/Blässhuhn vom Ufer aus eräugen können. Die Ente/Blässhuhn ist so zu platzieren (Insel, gegenüberliegendes Ufer), dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss.

Dem Führer wird von einem Ort, der mindestens 20 bis 30 m von der Ente/Blässhuhn entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente/Blässhuhn liegt. Der Hund soll von dort aus die Ente/Blässhuhn selbständig suchen, er muss sie finden und seinem Führer zutragen.

Ein Hund, der eine Ente/Blässhuhn beim erstmaligen Finden nicht selbständig bringt, darf nicht weitergeprüft werden. Eine vom Hund eräugte Ente/Blässhuhn gilt als gefunden.

Der Führer darf seinen Hund unterstützen und lenken, jedoch mindern dauernde Einwirkungen oder Schuss bzw.

Steinwurf das Prädikat.

Hunde, die innerhalb von 10 Minuten die gesamte Wasserarbeit nicht abgeschlossen haben, scheiden von der Prüfung aus.

Die Ausführung des Bringens (Rückweg) gilt als reine Abrichtleistung, d.h. wie der Hund das Wild aufnimmt, trägt und abgibt, ist unter „Art des Bringens“ aufzuführen.

2. WALD

2.1 Fuchs- (für FCI Gruppen 7 und 8) oder Marderschleppe (für übrige Hunderassen)

Die Arbeit wird mit Fuchs und Marder geprüft. Die bei einer TGP verwendeten Füchse müssen ein Mindestgewicht von 3,5 kg aufweisen und naturbelassen sein (mit voller Luntenlänge, mit Kopf, das vorherige Ausweiden des Fuchses ist unzulässig).

Das Wild wird von dem mit etwas Bauchwolle bezeichneten Anschuss an einer Leine ca. 300 m weit mit Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken geschleppt.

Das geschleppte Stück Wild ist dann in jedem Fall am Ende der Schleppe (ca. 10-15m vor dem Schleppenleger) und nicht direkt vor dem Schleppenleger abzulegen. Vor Beginn der Arbeit ist das Schlepptwild von der Schleppe zu befreien.

Die Fuchs-/Marderschleppe gehören zur Waldarbeit, sie sind daher im Wald zu legen. Es ist aber gestattet, den Anfang einschliesslich des ersten Hakens durch übersichtliches Gelände (Wiesen, Felder, niedrigen Kulturen ohne Unterwuchs, aber nicht über frisch bearbeiteten Acker) zu führen.

Die Schleppen sind für jeden Hund unmittelbar vor seiner Prüfung von einem Richter herzustellen, sie sollen möglichst gleichwertig sein. Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen können.

Das Schlepptwild darf am Ende der Schleppe nicht in eine

Bodenvertiefung oder hinter einen Baum gelegt werden.

Nach dem Auslegen des Stückes hat sich der Schlep-
penleger in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und
sich so zu verbergen, dass der Hund ihn vom abgeleg-
ten Stück aus nicht eräugen kann. Der Richter darf erst
dann aus der Deckung treten, wenn die am Anschluss
verbliebenen Richter ein Zeichen geben oder er selbst
erkennen kann, dass die Prüfung abgeschlossen ist.

Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muss
überall mindestens 80 m betragen.

Der zur Schleppe verwendete Fuchs oder Marder muss
frisch sein. Vor allem soll das niedergelegte Stück sauber
und darf nicht unansehnlich sein.

Der Führer hat für die Prüfung seines Hundes einen ge-
eigneten mindestens 3,5 kg schweren Fuchs mitzubrin-
gen.

Die Richter sind verpflichtet, dem Führer den markier-
ten Anschluss zu zeigen.

Am Anschluss schnallt der Führer seinen Hund. Er darf ihm nicht weiter folgen.

Unter Arbeit auf den Schleppen ist zu beurteilen, ob und wie der Hund die Schleppe in nasenmässiger Verbindung zu ihr hält und ob er finden will (Hinweg).

Der Führer darf seinen Hund dreimal auf den Schleppen ansetzen. Hierbei ist jede weitere Beeinflussung nach dem ersten Ansetzen als erneutes prädikatsminderndes Ansetzen anzusehen.

Versagt der Hund auf der Schleppe, einerlei ob er am Stück war oder nicht, so erhält er in der Zensurentabelle unter Fuchsschleppe „nicht genügend“.

Der Hund muss das gefundene Wild bringen.

Die Ausführung des Bringens (Rückweg) gilt als reine Abrichtleistung, d.h. wie der Hund das Wild aufnimmt, trägt und abgibt, ist unter „Art des Bringens“ aufzuführen.

2.2 Verloren Suche von drei unterschiedlichen Wildarten wovon ein Raubwild

Dieses Fach ist im Stangenholz, auf niedrigen Kulturen oder kurz bewachsenen Schlägen zu prüfen.

Für dieses Fach muss bei jedem Hund das Gelände gewechselt werden, falls nicht unüberwindbare, durch die Art des Prüfungsreviers bedingte Hindernisse vorliegen.

Für dieses Fach sollte eine Fläche von ca. 50 x 80 Meter vorhanden sein.

Für dieses Fach müssen drei verschiedene Wildarten wovon ein Raubwild auf unterschiedliche Distanzen durch den Richter ausgelegt werden.

Das Auslegen darf für den Hund und den Hundeführer nicht ersichtlich sein.

Dem Hundeführer wird durch einen Richter gezeigt, von wo dieser seinen Hund im Anschluss zur Verloren Suche (mit Voran-Befehl) schicken kann.

Der Hund soll das Revier möglichst selbständig absu-

chen. Der Führer darf seinen Hund dabei durch mitgehen unterstützen.

Ständiges Einwirken, rufen, pfeifen, klatschen, etc. sind prädikatsmindernd.

Gefundenes Wild muss der Hund seinem Führer zutragen. Dies soll ohne Einwirkung geschehen. Jedes Einwirken des Führers wirkt prädikatsmindernd.

Muss der Führer seinem Hund einen Bring-Befehl (verbal oder nonverbal) geben, ist dies pro Befehl prädikatsmindernd.

Der Hund hat innerhalb von 15 Minuten sämtliches Wild zu finden und dem Führer zuzutragen. Findet er nicht alle Wildarten in dieser Zeit, so scheidet er aus der Prüfung aus.

Die Ausführung des Bringens (Rückweg) gilt als reine Abrichtleistung, d.h. wie der Hund das Wild aufnimmt, trägt und abgibt, ist unter „Art des Bringens“ aufzuführen.

2.3 Haarwildschleppe

Die Haarwildschleppe wird analog der Fuchsschleppe durchgeführt. Es dürfen nur Feldhasen oder Kaninchen verwendet werden.

3. FELD

3.1 Federwildschleppe

Auf gut bewachsenem Boden wird von einem Richter mit Nackenwind und unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Hacken eine ca. 200 m lange Federwildschleppe gelegt. Der Anschuss muss mit Federn gekennzeichnet werden. Das geschleppte Wild muss am Ende offen ausgelegt werden. Anschliessend entfernt sich der Schlepplager in gerader Verlängerung der Schleppe und versteckt sich so, dass der Hund ihn weder eräugen noch wittern, er aber den Hund beobachten kann.

Der Hund darf das Schleppenlegen nicht beobachten. Am Anfang schnallt der Hundeführer seinen Hund und darf diesem nicht weiter folgen.

Der Hund darf im Ganzen drei Mal auf der Schleppe angesetzt werden. Jedes weitere Kommando nach dem ersten Suchbefehl wird als weiteres Ansetzen angesehen und wirkt qualifikationsmindernd.

Gelangt der Hund zum Stück, nimmt es aber nicht auf und kommt ohne das Stück zum Führer zurück, darf er nicht mehr angesetzt werden und scheidet von der Weiterprüfung aus.

Bei der Schleppenarbeit ist zu beurteilen (Hinweg), ob und wie der Hund die Schleppe hält, ob er finden und bringen will.

Die Schleppen sollen möglichst gleichwertig sein. Der Abstand zwischen den einzelnen Schleppen muss überall mindestens 80 m betragen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der VGPO des JGHV.

Die Ausführung des Bringens (Rückweg) gilt als reine Abrichtleistung, d.h. wie der Hund das Wild auf-

nimmt, trägt und abgibt, ist unter „Art des Bringens“ aufzuführen.

3.2 Verloren Suche von Federwild mit Schuss

Ein Stück Federwild wird in ein Gelände von ca. 80 Meter breite und ca. 50 Meter tiefe geworfen. Das Gelände muss eine so hohe Deckung aufweisen, dass der Hund das ausgelegte Stück mit der Nase finden muss. (Buntbrache, Rübenfeld, Wiese o.ä.) Diese Vorbereitungen dürfen Hund und Führer nicht eräugen.

Dem Hundeführer wird nun die ungefähre Richtung angegeben, in der das Stück liegt. Der Hundeführer muss nun seinen Hund zur Freiverloren Suche schnallen.

Sobald der Hund sich auf Schrotschussentfernung vom Führer gelöst hat, gibt dieser auf Anweisung eines Richters, einen Schrotschuss in die Luft ab. Bricht der Hund auf den Schuss seine Arbeit ab und nimmt die Freiverloren Suche nicht innerhalb zwei Minuten wieder auf, kann er die Prüfung nicht bestehen.

Der Hund soll das Stück selbständig suchen. Der Führer darf hinter seinem Hund hergehen und ihn unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat. Der Hund soll vor dem Führer suchen und soll durch beherrschte Gangart und Gebrauch seiner Nase erkennen lassen, dass er finden will. Die Bewertung dieser Leistung richtet sich danach, wie sich der Hund auf die Arbeit einstellt. Hunde die diese Arbeit nicht nach 10 Minuten abgeschlossen haben, können die Prüfung nicht bestehen

Die Ausführung des Bringens (Rückweg) gilt als reine Abrichtleistung, d.h. wie der Hund das Wild aufnimmt, trägt und abgibt, ist unter „Art des Bringens“ aufzuführen.

4. NACHSUCHE MIT RICHTER BEGLEITUNG

4.1 Finden/Verweisen eines Anschusses, Finden des Abgangs, Übernachtfährte 500m (Riemenarbeit)

4.2 Herstellung der Fährten

Die Übernachtfährte kann gespritzt, getupft oder mit dem Fährschuh angelegt werden, hingegen muss für alle Hunde innerhalb einer Prüfung dieselbe Methode angewendet werden.

Die Fährte muss im Wald gelegt werden, eingeschlossen sind etwa vorhandene Freiflächen, Kahlschläge und Dickungen. Sie kann vom Anschuss Bereich an bis zu 100 Meter über Feld, Wiese etc. verlaufen.

Die Mindestlänge der Fährte muss 500 Meter betragen, der Mindestabstand zu anderen Fährten im gesamten Verlauf mindestens 100 Meter. Der Verlauf muss durch wechselnden Bewuchs führen. Dabei sind 2 stumpfe Winkel einzubauen, zwischen denen 1 Wundbett (Fest-

treten des Bodens, vermehrt Schweiss, reichlich Schnitt-
haare oder Knochensplitter) anzulegen ist.

Die minimale Stehzeit des Anschusses und der Fährte
dauert über Nacht.

Der Riemen muss eine Mindestlänge von 6 Metern auf-
weisen; zugelassen sind sowohl eine übliche Schweisshal-
sung als auch ein Schweissgeschirr.

Der Abbruch des Prüfungsfachs durch die Richter ist
durch Horn-, Funk- oder Handykontakt sicherzustellen.

4.3 Spezielles

Zur Anlage der Fährte darf maximal 2 dl Schalenwild-
schweiss benutzt werden. Dieser Anschussbereich, mit
vorgängig abgegebenem Schrotschuss, liegt ca. 20 Me-
ter vom Standplatzbruch entfernt und ist mit vermehrt
Schweiss, Schnitthaaren, Knochensplittern oder einem
Schrotpfropfen versehen. Er darf bei der Anlage aber
nicht markiert werden.

Am Ende der Fährte muss 1 Stück derselben Schalen-

wildart gelegt werden, deren Schweiss, Schnitthaare, Knochen etc. bereits für das Anlegen verwendet wurden. Ebenfalls ist dort darauf zu achten, dass kein Schweiss oder anderweitige Fährtenwitterung den Hund zu einer Weiterarbeit verlocken.

Für die gesamte Arbeit stehen maximal 90 Minuten zur Verfügung.

4.4 Ablauf der Prüfung

Ab Beginn der Arbeit besteht die Suche und das Finden des Anschusses, des Abgangs auf die Fährte sowie die ganze Fährte selbst ausschliesslich aus einer Riemenarbeit.

Die Richter weisen das Gespann zum Standplatzbruch ein, bei dem auf einem Zettel die Nummer der Fährte und die Zeit der Schussabgabe in einen Anschuss Bereich notiert sind.

Der Führer muss vom Standplatzbruch aus den Anschuss Bereich mit seinem Hund selbständig suchen und finden sowie den Abgang zur angelegten Übernachtfährte

im direkten Anschluss aufnehmen.

Eine Korrektur durch die Richter hat dann zu erfolgen, wenn keine Aussicht besteht, dass das Gespann selbständig auf den Anschluss Bereich oder auf die Fährte zurückfindet.

Jeder Abruf durch die Richter, sei es beim Suchen und Finden des Abgangs auf die eigentliche Fährte im Anschluss Bereich oder auf der Fährte selbst, wirkt sich prädikatsmindernd aus. In diesem Fall muss das Gespann durch die Richter zum Anschluss Bereich resp. auf die Fährte zurückgeführt werden.

Ein Gespann darf maximal 2 Mal durch die Richter zurückgeführt werden; ein dritter Abruf führt zum Abbruch des Prüfungsfachs und kann höchstens mit dem Prädikat “ungenügend“ beurteilt werden.

Bei Gespannen, deren Leistungen beim Suchen und Finden des Anschusses sowie auf der Fährtenarbeit ganz offensichtlich nicht genügen, können die Richter die Arbeit abbrechen.

Kommt ein Gespann mit dem Minimalprädikat „genügend“ (max. 2 Abrufe) zum Stück, hat das Gespann die Nachsuche bestanden.

5. GEHORSAM

5.1 Art des Bringens

In diesem Fach ist der Gesamteindruck aller Bringleistungen zu bewerten. Bewertet werden die Art des Aufnehmens, Tragens und Abgebens von sämtlichem Wild. Die Maximalnote darf nur dann vergeben werden, wenn der Hund während der Prüfung überall im Bringen fehlerlos gearbeitet hat. Knautschen ist als Fehler zu werten. Hochgradige Knautscher und Rupfer sind von der Prüfung auszuschliessen.

Beim Bringen (Rückweg) wird auf die Art des Aufnehmens, Tragens und Abgebens des Wildes geachtet. Das korrekte Aufnehmen und Tragen zeigt sich darin, dass der Hund das Wild sofort und selbständig, d.h. ohne Einwirkung des Führers, aufnimmt und seinen Griff nach

Art und Schwere des Wildes einrichtet. Es ist nicht fehlerhaft, wenn der Hund das Wild zur Griffverbesserung einmal abstellt. Fehlerhaft ist dagegen mehrmaliges Abstellen, zu starkes oder zu zaghaftes Zufassen, Halten, Tragen und Knautschen. Das Abgeben ist korrekt, wenn der Hund mit dem gebrachten Wild zum Führer kommt, sich ohne oder auf ein einfaches Kommando bei ihm setzt und das Wild so lange ruhig im Fang hält, bis der Führer es ohne hastiges Zugreifen gefasst hat und es ihm mit einem entsprechenden Kommando abnimmt.

Legt der Hund beim Bringen aus dem Wasser die Ente/das Blässhuhn an Land ab, - z.B. um sich zu schütteln -, kann er höchstens das Prädikat „gut“ erhalten. Verbessert der Hund seinen Griff, ohne sich zu schütteln, darf er in der Bewertung nicht herabgesetzt werden. Ebenso ist es kein Fehler, wenn der Hund die/das Ente/Blässhuhn im Fang behält und sich schüttelt.

5.2 Verhalten auf dem Stande

Beim Verhalten auf dem Stand während des Treibens werden die Führer mit ihren Hunden, diese angeleint oder frei, als Schützen an einer Dichtung aufgestellt.

Andere Personen und Helfer treiben jagdnahe mit dem üblichen Treiberlärm durch die Dickung.

In der Dickung soll mehrfach geschossen werden. Ebenfalls muss durch den Führer (oder in dessen Zuständigkeit durch eine andere Person) beim Hund mindestens ein Schuss abgegeben werden. Die Anordnung dazu erteilt der Richter.

Der Hund soll sich bei dieser Prüfung ruhig und praxisnah verhalten. Er ist dabei liegend, sitzend oder stehend neben seinem Führer. Er darf nicht winseln, Laut geben, am Riemen zerren oder seinen Platz verlassen.

Der angeleinte Hund kann bei dieser Prüfung höchstens das Prädikat „gut“ erhalten.

5.3 Leinenführigkeit

Der an einer praxistauglichen Umhängeleine geführte Hund soll dem durch Stangenholz oder Kulturen pirschenden Führer so folgen, dass er sich mit der Leine nicht verfängt und den Führer nicht am langsamen aber auch nicht am schnellen Vorwärtsgehen hindert.

Der Führer muss dabei mehrfach dicht an einzelnen Stangen oder Bäumen rechts oder links vorbeigehen, anhalten und wieder weiterlaufen.

Auch muss sich der Führer jagdnahe in verschiedenem Tempo und in verschiedene Richtungen, d.h. ohne Befehle aber auch ohne Beeinflussung durch die Umhängeleine, im Wald mit unterschiedlichem Bewuchs, vorwärtsbewegen.

Der Führer ist bei diesem Prüfungsfach mit seiner Waffe ausgerüstet und führt diese jagdnahe mit beiden Händen.

Jedes Verfangen des Hundes mit der Leine mit Bäumen oder anderen Hindernissen sind ebenso wie Befehle oder Einwirkungen des Führers prädikatsmindernd.

Die Beobachtungen, welche die Richter im Verlauf der Prüfung bei allen anderen Fächern hinsichtlich des Benehmens eines Hundes an der Leine machen, sind bei der Beurteilung dieses Faches zu verwerten.

5.4 Folgen frei bei Fuss (Pirschen)

Das Folgen frei bei Fuss wird auf einem Wald- oder **Pirschweg** in der Weise geprüft, dass der unangeleinte Hund seinem Führer ohne lautes Kommando dicht hinter, neben oder leicht vor dem Führer folgt.

Der Führer muss hierbei in wechselndem Tempo eine Strecke von mindestens 100 m gehen und muss dabei unterwegs mehrfach stehen bleiben, wobei der Hund ebenfalls sofort verhalten soll. Am Ende dieser Strecke legt der Führer seinen Hund für das nächste Fach ab.

5.5 Freiablegen mit Schuss

Er darf ihn dabei neben einem Gegenstand (Rucksack, Hut, Jagdtasche, Jagdstock, Leine etc.) ablegen. Der Hundeführer gibt dem Hund durch Zeichen oder leisen Befehl zu verstehen, dass er liegen bleiben soll. Alles muss in grösster Stille geschehen. Es ist nicht zulässig, einen Gegenstand über den Hund zu legen.

Danach entfernt sich der Führer pirschend bis zu einem ihm vorher benannten Ort, der mindestens 30 m vom Ablegeort entfernt im Wald so postiert ist, dass ihn der Hund nicht eräugen kann. Der Führer soll sich dabei nicht nach seinem Hund umsehen oder ihm zurufen.

Hier gibt er zwei Schrotschüsse in einem Abstand von mindestens 10 Sekunden ab.

Der Hund hat hierbei auf seiner Stelle zu bleiben, bis er vom Führer dort abgeholt wird (nach ca. 1 Minute). Verlässt er diese, winselt er oder gibt er Laut, so ist diese Leistung mit „nicht genügend“ zu bewerten. Ein Abweichen bis zu ca. 5 m gilt nicht als Verlassen der Stelle, mindert aber das Prädikat.

Jagdmässiges Verhalten und Ruhe des Hundes entscheiden das Prädikat für dieses Prüfungsfach.

6. VERHALTEN

6.1 Verhalten im Auto, entspannte Begrüßung, Chipkontrolle

Dieses Prüfungsfach findet im Wald oder im Feld statt, so angelegt, dass der Ablauf einem Treffpunkt von Jägern zur gemeinsamen Jagd nahekommmt.

Der Führer fährt dabei auf Anordnung der Richter mit seinem Fahrzeug und seinem Hund auf einen vereinbarten Treffpunkt.

Dort wird der Führer von verschiedenen Personen (Jäger, Richter, andere Personen) begrüßt. Ebenfalls sind bereits andere Hunde angeleint auf dem Platz.

Die Richter fordern den Hundeführer auf, seinen Hund kontrolliert und angeleint aus dem Auto zu holen und sich mit diesem ebenfalls in die Runde zu begeben.

Im Anschluss an diese Begrüßung soll der Führer seinen Hund wiederum kontrolliert und angeleint in sein Fahrzeug/seine Hundebox zurückführen.

Der Hund muss sich bei diesem Prüfungsfach freundlich, ruhig und ohne Aggressionen oder Ängstlichkeit zeigen, sowohl bei der Zufahrt auf den Treffpunkt, bei der Begrüssung seines Führers wie bei der anschliessenden Begrüssungsrunde auf dem Platz.

Das Verhalten des Hundes im Auto, das gesicherte Aus- und Einsteigen sowie das Sozialverhalten des Hundes auf dem Platz bestimmen bei diesem Fach das Prädikat.

Brauchbarkeitsprüfung (BKP)

Inhaltsverzeichnis

Sinn und Zweck	65
Fachwert- und Urteilsziffern	65
1. WASSER	67
1.1 Verloren Suche eines Kormorans im deckungsreichen Gewässer mit Schuss	67
1.2 Anpirschen, Schiessen (2x) und Bringen (2x) von zwei unterschiedlichen Wasserwildarten	69
2. WALD	71
2.1 Erschwerte Verloren Suche über natürliche Hindernisse von Fuchs- (für FCI Gruppen 7 und 8) oder Marder (für übrige Hunderassen)	71
2.2 Bringtreue Fuchs (für FCI Gruppen 7 und 8) oder Marder für übrige Hund	72

3. FELD	75
3.1 Erschwerte (Kreuzschleppe) Federwildschleppe	75
3.2 Voranschicken/Verloren Suche von drei Stück unterschiedlicher Wildarten	77
GEHORSAM	79
4.1 Art des Bringens	79
4.2 Verhalten auf dem Stande	80
4.3 Leinenführigkeit	81
4.4 Freiablegen mit Schuss	82
5. VERHALTEN	84
5.1 Verhalten im Auto, entspannte Begrüssung, Chipkontrolle	84
5.2 Verhalten an Schwarzwild-/attrappe	85
6. NACHSUCHE	88
6.1 Erschwerte Nachsuche 500m ohne Begleitung	88
6.2 Herstellung der Fährten	88
6.3 Spezielles	89
6.4 Ablauf der Prüfung	90
6.5 Todverweisen oder Verbellen 200m	92

7. JAGDSCHUTZ	95
7.1 Finden und Anzeigen einer Falle	95
7.2 Suchen, Finden und Bringen von verstecktem Wild	95
7.3 Finden und Bringen auf der Rückwärtsfährte	97

Sinn und Zweck

Mit der Brauchbarkeitsprüfung erreicht ein Hund die höchste Stufe seiner jagdlichen Ausbildung. Die Zusammensetzung der Leistungsfächer ist auf einen differenzierten Einsatz ausgerichtet und leistet Gewähr für die praktische Eignung des fertig ausgebildeten Gebrauchshundes.

Fachwert- und Urteilsziffern

Die Fachwertziffern (FwZ) 1 – 4 entsprechen der Bedeutung und der Schwierigkeit des betreffenden Prüfungsfaches. Multipliziert mit der Leistungsziffer (LZ) ergibt sich die Urteilsziffer (UZ).

Leistungsfächer	FwZ	LZ	UZ
Verloren Suche eines Kormorans in deckungsreichem Gewässer mit Schuss	3	4	8
Anpirschen, Schiessen (2x) und Bringen (2x) mit zwei unterschiedlichen Wasserwildarten	3	4	12
Erschwerte Verloren Suche über Hindernisse von Fuchs (FCI Gruppe 7&8) oder Marder (für übrige Hunde)	3	4	12
Bringtreue von Fuchs (FCI Gruppe 7&8) oder Marder (für übrige Hunde)	4	4	16
Erschwerte (Kreuzschleppe) Federwildschleppe	3	4	12
Voranschicken/Verloren Suche von drei Stück unterschiedlicher Wildarten	2	4	8
Art des Bringens	2	4	8
Verhalten auf dem Stand	2	4	8
Leinenführigkeit	1	4	4
Freiablegen mit Schuss	2	4	8
Verhalten im Auto, entspannte Begrüssung, Chipkontrolle	2	4	8
Verhalten an Schwarzwild/-attrappe	4	4	16
Erschwerte Nachsuche, 500m ohne Begleitung	4	4	16
Todverweisen oder -verbellen (200m)	4	4	16
Finden und Anzeigen einer Falle	2	4	8
Suchen, Finden und Bringen von verstecktem Wild	2	4	8
Finden und Bringen auf der Rückfährte	2	4	8
Total erreichbare Punkte			176

1. WASSER

1.1 Verloren Suche eines Kormorans im deckungsreichen Gewässer mit Schuss

Dazu wird ein Kormoran so in die Deckung geworfen, dass weder der Hund noch der Führer weder das Werfen noch den Kormoran vom Ufer aus eräugen können.

Der Kormoran ist so zu platzieren (Insel, gegenüberliegendes Ufer), dass der Hund über eine freie Wasseroberfläche in die Deckung geschickt werden muss.

Durch einen Richter oder Gehilfen muss in Richtung Kormoran ein Schrotschuss abgegeben werden.

Dem Führer wird von einem Ort aus, der mindestens 20 Meter vom Kormoran entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der der Kormoran liegt. Der Hund soll von da aus den Kormoran selbständig suchen, er muss ihn finden und seinem Führer selbständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen.

Der Führer darf seinen Hund unterstützen und lenken,

jedoch mindern dauernde Einwirkungen oder Schuss bzw. Steinwurf das Prädikat.

Kommt der Hund, bevor er den für ihn ausgelegten Kormoran gefunden hat an lebendes Wasserwild und widmet sich anschliessend, ob mit oder ohne Einwirkung des Führers, wiederum der Verloren Suche, darf dies das Prädikat nicht mindern. Kommt der Hund auf dem Rückweg mit dem gefundenen Kormoran an lebendes Wasserwild, muss er diesen dem Führer ohne weitere Einwirkung bringen.

Ein Hund, der beim erstmaligen Finden des Kormorans nicht selbständig (ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. In diesem Fall ist auch die Verloren Suche des Kormorans mit ungenügend zu bewerten. Ein vom Hund wahrgenommener Kormoran gilt als gefunden.

Für die Verloren Suche, vom Ansetzen des Hundes bis zum Bringen des Kormorans, gilt eine Zeitlimite von 15 Minuten.

Die Ausführung des Bringens (Rückweg) gilt als reine Abrichtleistung, d.h. wie der Hund das Wild aufnimmt, trägt und abgibt, ist unter „Art des Bringens“ aufzuführen.

1.2 Anpirschen, Schiessen (2x) und Bringen (2x) von zwei unterschiedlichen Wasserwildarten

Zwei unterschiedliche Stücke Wasserwild werden, weder für den Führer noch für seinen Hund sichtbar, auf eine Distanz von ca. 30 Metern auf einer offenen und/oder von Schilf umgebenen Wasserfläche vom gegenüberliegenden Ufer platziert.

Auf Anweisung der Richter pirschen sich Führer und Hund jagdnahe an die offene Wasserfläche, um sich dort für die Ansitzjagd einzurichten.

Dort gibt der Führer (oder eine von ihm beauftragte jagdberechtigte Person) neben dem abgelegten/sitzenden/stehenden Hund in Richtung des Wasserwildes 2 Schrotschüsse ab.

Während dem Pirschen und/oder beim Ansitz bewegt sich der Hund frei oder angeleint mit seinem Führer.

Verlässt der Hund seinen Führer ohne hierzu ein Kommando erhalten zu haben oder muss der Führer hierzu auf den Hund einwirken, kann dies höchstens mit „genügend“ bewertet werden. Angeleinte Hunde können für diese Übung maximal das Prädikat „Gut“ erhalten.

Der Hund hat sich dabei ruhig und jagdtauglich zu verhalten. Ständige Einwirkungen des Führers mindern das Prädikat.

Auf Befehl des Führers hat der Hund das Wasser innerhalb von zwei Minuten anzunehmen und die beiden Stücke Wasserwild zu finden und zu bringen.

Der Führer darf seinen Hund unterstützen und lenken, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat

Vom Ansetzen des Hundes nach der Schussabgabe bis zum Bringen beider Stücke Wasserwild gilt eine Zeitlimite von 15 Minuten.

Die Ausführung des Bringens (Rückweg) gilt als reine Abrichtleistung, d.h. wie der Hund das Wild aufnimmt, trägt und abgibt, ist unter „Art des Bringens“ aufzuführen.

2. WALD

2.1 Erschwerte Verloren Suche über natürliche Hindernisse von Fuchs- (für FCI Gruppen 7 und 8) oder Marder (für übrige Hunderassen)

Die ganze Fläche soll mindestens 100 mal 100 Meter betragen und die 30 Meter Schleppe wird irgendwo innerhalb dieser Fläche angelegt.

Ein Fuchs oder Marder wird in einem von den Richtern zugewiesenen Waldgebiet ca. 30 Meter geschleppt und ausgelegt.

Auf dieser Fläche sollen diverse natürliche Hindernisse wie Dornendickichte, Gräben, Bäche, steile Abhänge etc. überwunden werden müssen.

Der Führer darf seinen Hund bei der Suche des Wildes unterstützen und aktiv lenken. Der ausgelegte Fuchs oder Marder muss gefunden und vom Hund selbständig apportiert werden.

Eräugtes Wild muss apportiert werden, ansonsten scheidet der Hund aus der Prüfung aus.

Vom ersten Auffordern des Hundes zur Verloren Suche bis zum Finden und Bringen des Fuchses oder Marders gilt eine Zeitlimite von 15 Minuten.

Die Ausführung des Bringens (Rückweg) gilt als reine Abrichtleistung, d.h. wie der Hund das Wild aufnimmt, trägt und abgibt, ist unter „Art des Bringens“ aufzuführen.

2.2 Bringtreue Fuchs (für FCI Gruppen 7 und 8) oder Marder für übrige Hunde

Durch dieses Prüfungsfach soll die besondere Zuverlässigkeit des Gebrauchshundes im Bringen festgestellt werden. Diese beweist der Hund dadurch, dass er kaltes Wild, welches er zufällig und ohne Einfluss des Führers

findet, aufnimmt und bringt.

Das für die Prüfung bestimmte Wild muss spätestens 2 Stunden vor Beginn der Arbeit frei, nicht hinter einen Baum oder in eine Vertiefung- auf dem vorbereiteten Platz ausgelegt werden.

Der Fuchs/Marder ist auf den Auslegeplatz zu tragen und darf auf keinen Fall geschleppt werden.

Das Prüfungsgelände muss im Wald liegen mit hohem Altholzanteil und mit geeigneten Blössen zur Beobachtung des Hundes.

Ein Richter muss das Verhalten des Hundes bei der Suche und am gefundenen Wild beobachten können. Geeignet ist dafür allenfalls der Gebrauch von Leitern, Hochsitzen o.ä.

Der Führer soll den Hund von seinem zugewiesenen Standort aus stöbern lassen. Dabei muss er ihn durch einen einmaligen Befehl (kein Bringbefehl) voranschicken.

Der zu seinem Führer zurückkehrende Hund darf beliebig oft zum Weitersuchen aufgefordert werden. Dabei sind lediglich leise Kommandos oder Winke erlaubt.

Ein Hund, der zum Wild kommt, es aber nicht aufnimmt und dem Führer zuträgt, kann das Prüfungsfach nicht bestehen. Der beobachtende Richter hat dieses Versagen durch sofortiges Zeichen (Hornstoss, Funkgerät, Handy) zu übermitteln. In diesem Fall ist der Hund sofort anzuleinen.

Vom ersten Auffordern des Hundes zum Stöbern bis zum Finden und Bringen des Fuchses/Marders gilt eine Zeitlimite von 20 Minuten. Findet der Hund in dieser Zeit nicht, so kann er die Prüfung nicht bestehen.

Die Ausführung des Bringens (Rückweg) gilt als reine Abrichtleistung, d.h. wie der Hund das Wild aufnimmt, trägt und abgibt, ist unter „Art des Bringens“ aufzuführen.

3. FELD

3.1 Erschwerte (Kreuzschleppe) Federwildschleppe

Die erschwerte Schleppe ist von einem Richter ca. 200 Meter weit auf bewachsenem Boden, dem Gelände angepasst jedoch ohne Winkel zu ziehen. Am Ende der Schleppe ist 1 Stück Federwild (Ente, Blässhuhn, Kormoran, Krähe, Eichelhäher, Elster oder Taube) zu legen. Auf einer Distanz von ca. 100 Metern ist mit einer zweiten (nicht gleichen Federwildart) eine Kreuzschleppe zu ziehen, ohne am Schluss dieses Federwild zu legen.

Weder der Führer noch sein Hund dürfen das Anlegen der beiden Schleppen eräugen.

Die Richter sind verpflichtet, dem Hundeführer den markierten Anschluss zu zeigen.

Am Anschluss schnallt der Führer seinen Hund. Er darf ihm nicht weiter folgen.

Der Hund hat das erstgeschleppte Federwild selbständig und auf einmaligen Befehl zu finden und zu bringen.

Versagt der Hund auf der Schleppe, unabhängig ob er am Stück war oder nicht, so ist dieses Prüfungsfach mit „nicht genügend“ zu beurteilen.

Auf der Schleppe ist zu beurteilen, ob und wie der Hund die zugewiesene Schleppe hält, wie er auf die Kreuzschleppe reagiert und ob er trotz Verleitung finden will (Hinweg).

Die Maximalnote kann nur vergeben werden, wenn der Hund auf direktem Weg und ohne Aufnahme der Kreuzfährte zum Federwild findet.

Die Ausführung des Bringens (Rückweg) gilt als reine Abrichtleistung, d.h. wie der Hund das Wild aufnimmt, trägt und abgibt, ist unter „Art des Bringens“ aufzuführen.

3.2 Voranschicken/Verloren Suche von drei Stück unterschiedlicher Wildarten

Die Wildstücke resp. -arten werden im bewachsenen Feld von einem Richter so ausgelegt, dass weder der Führer noch sein Hund das Auslegen eräugen können. Der Richter, der das Wild auslegt, hat das Gelände mit Nackenwind zu betreten und sich nach dem Auslegen auf demselben Weg zu entfernen.

Das Feld hat eine Mindestgrösse von ca. 100 mal 100 Meter aufzuweisen.

Der Führer muss seinen Hund von einem zugewiesenen Punkt aus zur Verloren Suche schnallen und voranschicken.

Der Führer darf seinen Standort nicht verlassen, darf aber den Hund lenken und unterstützen.

Der Hund soll voran suchen und durch beherrschte Gangart und Gebrauch der Nase erkennen lassen, dass er finden will.

Die Bewertung dieser Arbeit richtet sich danach, wie sich der Hund auf seine Arbeit und vor allem auf wiederholtes Suchen, Finden und Bringen einstellt und ausführt.

Die Richter können die Arbeit abrechnen, wenn sie den Eindruck erhalten, dass der Hund den Ansprüchen dieses Faches nicht genügt und namentlich planlos, ohne Suche, Finderwillen und Lenkbarkeit arbeitet oder gar ins unkontrollierbare Stöbern gerät.

Vom Ansetzen des Hundes bis zum Bringen aller 3 Stücke Wild gilt eine Zeitlimite von 15 Minuten.

Die Ausführung des Bringens (Rückweg) gilt als reine Abrichtleistung, d.h. wie der Hund das Wild aufnimmt, trägt und abgibt, ist unter „Art des Bringens“ aufzuführen.

4. GEHORSAM

4.1 Art des Bringens

In diesem Fach ist der Gesamteindruck aller Bringleistungen zu bewerten. Bewertet werden die Art des Aufnehmens, Tragens und Abgebens von sämtlichem Wild. Die Maximalnote darf nur dann vergeben werden, wenn der Hund während der Prüfung überall im Bringen fehlerlos gearbeitet hat. Knautschen ist als Fehler zu werten. Hochgradige Knautscher und Rupfer sind auszuschliessen.

Beim Bringen (Rückweg) wird auf die Art des Aufnehmens, Tragens und Abgebens des Wildes geachtet. Das korrekte Aufnehmen und Tragen zeigt sich darin, dass der Hund das Wild sofort und selbständig, d.h. ohne Einwirkung des Führers, aufnimmt und seinen Griff nach Art und Schwere des Wildes einrichtet. Es ist nicht fehlerhaft, wenn der Hund das Wild zur Griffverbesserung einmal abstellt. Fehlerhaft ist dagegen mehrmaliges Abstellen, zu starkes oder zu zaghaftes Zufassen, Halten, Tragen und Knautschen. Das Abgeben ist korrekt, wenn der Hund mit dem gebrachten Wild zum Führer kommt, sich ohne oder auf ein einfaches Kommando bei ihm

setzt und das Wild so lange ruhig im Fang hält, bis der Führer es ohne hastiges Zugreifen gefasst hat und es ihm mit einem entsprechenden Kommando abnimmt.

Legt der Hund beim Bringen aus dem Wasser den Kormoran/das Wasserwild an Land ab, - z.B. um sich zu schütteln -, kann er höchstens das Prädikat „gut“ erhalten. Verbessert der Hund seinen Griff, ohne sich zu schütteln, darf er in der Bewertung nicht herabgesetzt werden. Ebenso ist es kein Fehler, wenn der Hund den Kormoran/das Wasserwild im Fang behält und sich schüttelt.

4.2 Verhalten auf dem Stande

Beim Verhalten auf dem Stand während des Treibens werden die Führer mit ihren Hunden, diese angeleint oder frei, als Schützen an einer Dickung aufgestellt.

Andere Personen und Helfer treiben jagdnahe mit dem üblichen Treiberlärm durch die Dickung.

In der Dickung soll mehrfach geschossen werden. Ebenfalls muss durch den Führer (oder in dessen Zuständig-

keit durch eine andere Person) beim Hund mindestens 1 Schuss abgegeben werden. Die Anordnung dazu erteilt der Richter.

Der Hund soll sich bei dieser Prüfung ruhig und praxisnah verhalten. Er ist dabei liegend, sitzend oder stehend neben seinem Führer. Er darf nicht winseln, Laut geben, am Riemen zerren oder seinen Platz verlassen.

Der angeleinte Hund kann bei dieser Prüfung höchstens das Prädikat „gut“ erhalten.

4.3 Leinenführigkeit

Der an einer praxistauglichen Umhängeleine geführte Hund soll dem durch Stangenholz oder Kulturen pirschenden Führer so folgen, dass er sich mit der Leine nicht verfängt und den Führer nicht am langsamen aber auch nicht am schnellen Vorwärtsgehen verfängt.

Der Führer muss dabei mehrfach dicht an einzelnen Stangen oder Bäumen rechts oder links vorbeigehen, anhalten und wieder weiterlaufen.

Auch muss sich der Führer jagdnahe in verschiedenem Tempo und in verschiedene Richtungen, d.h. ohne Befehle aber auch ohne Beeinflussung durch die Umhängeleine, im Wald mit unterschiedlichem Bewuchs, vorwärtsbewegen.

Der Führer ist bei diesem Prüfungsfach mit seiner Waffe ausgerüstet und führt diese jagdnahe mit beiden Händen.

Jedes Verfangen des Hundes mit der Leine mit Bäumen oder anderen Hindernissen sind ebenso wie Befehle oder Einwirkungen des Führers prädikatsmindernd.

Die Beobachtungen, welche die Richter im Verlauf der Prüfung bei allen anderen Fächern hinsichtlich des Benehmens eines Hundes an der Leine machen, sind bei der Beurteilung dieses Faches zu verwenden.

4.4 Freiablegen mit Schuss

Nachdem der Führer seinen Hund so abgelegt hat, gibt er ihm durch Zeichen oder leisen Befehl zu verstehen, dass er liegen bleiben soll. Alles muss in grösster Stille geschehen.

Zum Prüfen des Ablegens frei oder neben einem Gegenstand (Rucksack, Hut, Jagdtasche, Jagdstock, Leine etc.) ab. Es ist nicht zulässig, einen Gegenstand über den Hund zu legen.

Danach entfernt sich der Führer pirschend bis zu einem ihm vorher benannten Ort, der mindestens 30 m vom Ablege Ort entfernt im Wald so postiert ist, dass ihn der Hund nicht eräugen kann. Der Führer soll sich dabei nicht nach seinem Hund umsehen oder ihm zurufen.

Hier gibt er zwei Schrotschüsse in einem Abstand von mindestens 10 Sekunden ab.

Der Hund hat hierbei auf seiner Stelle zu bleiben, bis er vom Führer dort abgeholt wird (nach ca. 1 Minute). Verlässt er diese, winselt er oder gibt er Laut, so ist diese Leistung mit „nicht genügend“ zu bewerten. Der Hund darf jedoch den Kopf hochhalten, er darf sich auch auf der Vorderhand aufrichten. Ein Abweichen bis zu ca. 5 m gilt nicht als Verlassen der Stelle, mindert aber das Prädikat.

Jagdmässiges Verhalten und Ruhe des Hundes entscheiden das Prädikat für dieses Prüfungsfach.

5. VERHALTEN

5.1 Verhalten im Auto, entspannte Begrüssung, Chipkontrolle

Dieses Prüfungsfach findet im Wald oder im Feld statt, so angelegt, dass der Ablauf einem Treffpunkt von Jägern zur gemeinsamen Jagd nahekommt.

Der Führer fährt dabei auf Anordnung der Richter mit seinem Fahrzeug und seinem Hund auf einen bestimmten Treffpunkt.

Dort wird der Führer von verschiedenen Personen (Jäger, Richter, andere Personen) begrüsst. Ebenfalls sind bereits andere Hunde angeleint auf dem Platz.

Die Richter fordern den Hundeführer auf, seinen Hund kontrolliert und angeleint aus dem Auto zu holen und sich mit diesem ebenfalls in die Runde zu begeben.

Im Anschluss an diese Begrüssung soll der Führer seinen Hund wiederum kontrolliert und angeleint in sein Fahrzeug/seine Hundebox zurückführen.

Der Hund muss sich bei diesem Prüfungsfach freundlich, ruhig und ohne Aggressionen oder Ängstlichkeit zeigen, sowohl bei der Anfahrt auf den Treffpunkt, bei der Begrüssung seines Führers wie bei der anschliessenden Begrüssungsrunde auf dem Platz.

Das Verhalten des Hundes im Auto, das gesicherte Aus- und Einsteigen sowie das Sozialverhalten des Hundes auf dem Platz bestimmen bei diesem Fach das Prädikat.

5.2 Verhalten an Schwarzwild/-attrappe

Phase 1

Hierzu ist eine ca. 150m lange Riemenarbeit auf einer von einem Richter frisch angelegten Fährte mit Fährtenschuh, bestückt mit möglichst frischen Schwarzwildschalen und ganz spärlich Schweiss, zu arbeiten. Nach der ersten Fährtenhälfte wird ein Wundbett mit zusätzlichem Schweiss, Borsten oder Knochensplintern angelegt. Weder Führer noch Hund dürfen das Anlegen dieser

Fährte mitbekommen. Ein beurteilender Richter weist das Gespann beim Fährtenbeginn/Anschluss ein und begleitet dieses bis zur Schwarzwildattrappe während sich ein zweiter Richter bereits auf die Bedienung der Attrappe eingerichtet hat. Das Gespann soll die Fährte zielstrebig, konzentriert und ohne Korrekturen ausarbeiten und soll dabei das Wundbett auffinden und durch den Hund verweisen zu lassen. Am Ende der Fährtenarbeit wird das Gespann von einer Schwarzwildattrappe aus einer Deckung heraus bedrängt, worauf der Führer seinen Hund sofort schnallen muss.

Phase 2

Durch Vor- und Zurückbewegen der Attrappe wird nun das Verhalten des Hundes in der Unterstützungssituation festgestellt. Die direkte Nähe des Führers ist auch für den nicht angeleiteten Hund eine maximale Unterstützung. Die Attrappe nähert sich dem Gespann und bedrängt Hund und Führer auf kürzeste Distanz. Zum Abschluss kann die Attrappe umgeworfen werden, um Hund und Führer ein gemeinsames Beute-/Erfolgserlebnis zu gewähren. Das Verhalten an der liegenden Attrappe wird nicht beurteilt.

Gesamteindruck/Bewertung

Die Beurteilung durch die Richter setzt sich aus den Bewertungen der Phase 1 und 2 gemeinsam und ohne Unterbruch wie folgt zusammen:

Sehr gut (4):

Arbeitet die Riemenarbeit ohne Korrekturen und findet/verweist das Wundbett. Schützt an der Attrappe den Führer indem er vor diesem steht. Wehrt das angreifende Stück ab.

Die Höchstnote kann nur vergeben werden, wenn der Hund alle Angriffe auf den Hundeführer so entschlossen abwehrt, dass dieser auch in der Jagdpraxis geschützt wäre.

Gut bis genügend (3-2):

Hat bereits bei der Riemenarbeit/beim Auffinden und Verweisen des Wundbetts erste Leistungseinbussen zu verzeichnen. Arbeitet bei der Attrappe beim/neben dem Führer, weicht bei Angriffen neben/hinter den Führer zurück.

Mangelhaft bis nicht genügend (1-0):

Hat bereits bei der Riemenarbeit wesentliche Leistungseinbußen zu verzeichnen. Bleibt/versteckt sich bei der Arbeit an der Attrappe überwiegend hinter dem Führer.

6. NACHSUCHE

6.1 Erschwerte Nachsuche 500m ohne Begleitung

6.2 Herstellung der Fährten

Die Übernachtfährte für die erschwerte Nachsuche kann gespritzt, getupft oder mit dem Fährtenschuh angelegt werden, hingegen muss für alle Hunde innerhalb einer Prüfung dieselbe Methode angewendet werden.

Die Fährte wird praxisnah (z.B. mit Anschluss auf einem Feld) und dem Gelände angepasst (ohne festgelegte Winkel, Wundbette etc.) angelegt und findet in einem für Führer und Hund schwierigen Gelände statt.

Die Mindestlänge der Fährte muss 500 Meter betragen, der Mindestabstand zu anderen Fährten im gesamten Verlauf muss mehrere hundert Meter betragen.

Die minimale Stehzeit des Anschusses und der Fährte dauert über Nacht.

Der Riemen muss eine Mindestlänge von 6 Metern aufweisen; zugelassen sind sowohl eine übliche Schweisshaltung als auch ein Schweissgeschirr.

Für die gesamte Arbeit stehen maximal 90 Minuten zur Verfügung.

Der Abbruch des Prüfungsfachs durch die Richter ist durch Horn-, Funk- oder Handykontakt sicherzustellen.

6.3 Spezielles

Zur Anlage der erschwerten Nachsuche darf nur maximal 2 dl Schalenwildschweiss benutzt werden.

Der Anschuss Bereich liegt ca. 20 Meter vom Standplatzbruch entfernt und ist mit vermehrt Schweiss, Schnitthaaren, Knochensplintern oder einem Schrotpfropfen versehen. Er darf bei der Anlage aber nicht markiert werden.

Am Ende der Fährte muss 1 Stück derselben Schalenwildart gelegt werden, deren Schweiss, Schmitthaare, Knochen etc. bereits für das Anlegen verwendet wurden. Ebenfalls ist dort darauf zu achten, dass kein Schweiss oder anderweitige Fährtenwitterung den Hund zu einer Weiterarbeit verlocken.

6.4 Ablauf der Prüfung

Ab Beginn der Arbeit besteht die Suche und das Finden des Anschusses, des Abgangs auf die Fährte sowie die ganze Fährte selbst ausschliesslich aus einer Riemenarbeit.

Die Richter weisen das Gespann zu einem Standplatzbruch ein, bei dem auf einem Zettel die Nummer der Fährte und die Zeit der Schussabgabe in einen Anschuss Bereich notiert sind.

Der Führer muss vom Standplatzbruch aus den Anschuss Bereich mit seinem Hund selbständig suchen und finden sowie den Abgang zur Fährte im direkten Anschluss aufnehmen. Diese Suche, ein allfälliges Verwei-

sen und Anzeigen von Pirschzeichen sowie die Aufnahme des Fährtenabgangs ist von den Richtern zu beurteilen. Die übrige Arbeit auf dem Verlauf der ganzen Fährte findet ohne Begleitung, Kommentare oder Einweisung durch die Richter statt.

Das Gespann darf durch Niemanden begleitet werden. Eigenkorrekturen oder Eigenmarkierungen haben keinen Einfluss auf die Beurteilung.

Kommt ein Gespann zum Stück, hat es das Prüfungsfach bestanden.

Das Prädikat wird durch die Beurteilung des Gespannes am Anschussbereich sowie durch das Einhalten der vorgegebenen Suchenzeit resp. den Suchenerfolg beurteilt.

6.5 Todverweisen oder Verbellen 200m

Todverbeller oder Todverweiser werden an einem frisch angelegten Wundbett geschnallt und im Wald auf eine 200 Meter lange Fährte geschickt.

Die Schweissfährte kann gespritzt, getupft oder mit dem Fährtschuh angelegt werden. Sie ist dem Gelände angepasst und mit 1 Winkel versehen.

Am Ende liegt ein möglichst frisches Stück Schalenwild, welches nicht juvenil sein darf.

Der Führer muss mit einem Richter beim Wundbett zurückbleiben und darf sich nicht durch weitere Befehle, Zurufe oder Winken bemerkbar machen.

Führer und Richter müssen hier ca. 10 Minuten abwarten, ob der Hund verbellt oder verweist.

Beim Todverbeller ist der Aufenthalt so lange auszu dehnen, bis die Richter feststellen können, ob der Hund auch anhaltend genug verbellt.

Beim Stück hat sich 1 Richter so zu positionieren, dass er vom Hund weder eräugt noch sonst bemerkt werden kann. Er muss aber in der Lage sein, genau zu beobachten, wie der Hund sich am Stück verhält (wie er verbellt, verweist, ob er anschneidet).

Kommen Todverbeller oder Todverweiser nicht zum Stück, dürfen sie am Wundbett aus maximal zwei Mal neu angesetzt werden.

Die Leistung der Todverbeller oder Todverweiser umfasst das Hinfinden und das Verhalten am Stück bzw. das Hinführen zum Stück.

Der Führer des Todverweisers hat vor Beginn dieses Prüfungsfaches den Richtern genau zu schildern, wie der Hund seine Arbeit auszuführen hat (Pendeln, Hinführen etc.).

Der Todverweiser muss das Stück alsbald verlassen, um zum Führer zurückzukehren und ihm durch das vom Führer angekündigte Benehmen anzuzeigen, dass er gefunden hat. Dann muss der Hund den Führer zum Stück führen.

Der Todverbeller muss, nachdem er gefunden hat, beim Stück bleiben und in innerhalb ca. 10 Minuten laut werden. Dann soll er allein auf sich gestellt weitere ca. 10 Minuten lang seinen Führer rufen. Er muss in jedem Fall zu erkennen geben, dass er das Stück nicht verlässt.

Das Verbellen bis ca. 10 Schritt neben dem Stück ist nicht als Verlassen zu werten. Überschreitet der Hund diese Entfernung, wirkt sich dies prädikatsmindernd aus. Kurzfristiges Verstummen des Hundes um Atem zu schöpfen oder sich zu orientieren darf dem Hund nicht als Fehler angelastet werden.

7. JAGDSCHUTZ

7.1 Finden und Anzeigen einer Falle

Eine Falle mit frischer Witterung (Wild) wird 3 Stunden vor der Prüfung im Wald oder in einem Gebäude versteckt. Der Gegenstand soll nicht sichtbar, aber auch nicht vergraben sein.

Beurteilt werden die Art des Suchens, egal angeleint oder frei, der Finderwille sowie das Anzeigen des Gegenstandes.

Das Verweisen von Spuren ist positiv, dagegen ist jede unnötige Mithilfe des Führers (z.B. Versuchen) als negativ zu bewerten.

Vom Ansetzen des Hundes bis zum Finden oder Anzeigen der Falle gilt eine Zeitlimite von 15 Minuten.

7.2 Suchen, Finden und Bringen von verstecktem Wild

Ein totes Wild wird 3 Stunden vor der Prüfung in einem Haus, einer Scheune oder im Wald versteckt.

Das Wild (vorwiegend Raubwild) darf nicht mehr sichtbar, jedoch nicht luftdicht abgeschlossen sein.

Das Wild muss so versteckt sein, dass der Hund es selber und ohne Hilfe des Führers aus dem Versteck nehmen und apportieren kann.

Im Wald muss ein Gebiet von ca. 100 mal 100 Meter, in einem Gebäude eine Fläche von ca. 10 mal 10 Meter zur Verfügung stehen.

Der Hund muss das Wild auf Befehl seines Führers in einer den Umständen angepassten Freisuche finden und dem Führer zutragen.

Das Verweisen von Spuren (Wildschweiss, Haaren etc.) ist positiv, jede unnötige Hilfe des Führers sowie Falschanzeigen oder nicht unaufgefordertes Bringen negativ zu bewerten.

Vom Ansetzen des Hundes bis zum Finden oder Bringen des Wildes gilt eine Zeitlimite von 15 Minuten.

Findet der Hund in dieser Zeit nicht, ist die Arbeit mit „ungenügend“ zu bewerten.

Die Ausführung des Bringens (Rückweg) gilt als reine Abrichtleistung, d.h. wie der Hund das Wild aufnimmt, trägt und abgibt, ist unter „Art des Bringens“ aufzuführen.

7.3 Finden und Bringen auf der Rückwärtsfährte

Der Hundeführer pirscht mit seinem Hund in Begleitung der Richter auf einem Waldweg oder im offenen Stangenholz.

Auf Anweisung der Richter lässt er einen jagdnahen Gegenstand (Hut, Messer, Feldstecher etc.) unauffällig fallen.

Während 1 Richter in genügender Distanz zum Gegenstand in Deckung zurückbleibt, ordnet der andere Richter nach ca. 100 Metern den Hundeführer an, den Hund zum Rückwärtsapportieren anzusetzen.

Beurteilt wird die Rückwärtsfährte und das Finden des Gegenstandes (Hinweg).

Der Hund darf höchstens 3 Mal angesetzt werden. Jedes erneute Ansetzen mindert das Prädikat.

Beurteilt werden die Rückwärtsfährte und das Finden des Gegenstandes (Hinweg).

Die Ausführung des Bringens (Rückweg) gilt als reine Abrichtleistung, d.h. wie der Hund den Gegenstand aufnimmt, trägt und abgibt, ist unter „Art des Bringens“ aufzuführen.

Dieses Reglement wurde im März 2021 provisorisch in Kraft gesetzt und soll durch die Mitglieder des SJSHV im Jahre 2024 definitiv genehmigt werden.

Der Vorstand

Leistungsfächer Prüfungswesen

Leistungsfächer/ Prüfungen	JHP	TGP	BKP
WASSER			
Wasserfreude und Hereinkommen	•		
Schuss und Bringen von Ente/Blässhuhn aus deckungsreichem Gewässer (nicht sichtbar)	•		
Bringen von Ente/Blässhuhn aus deckungsreichem Gewässer mit Schussfestigkeit		•	
Verloren Suche von Ente/Blässhuhn in deckungsreichem Gewässer		•	
Verloren Suche eines Kormorans in deckungsreichem Gewässer mit Schuss			•
Anpirschen, Schiessen (2x) und Bringen (2x) mit zwei unterschiedlichen Wasserwildarten			•

Leistungsfächer/ Prüfungen	JHP	TGP	BKP
WALD			
Buschieren, Finderwille, Lenkbarkeit und Herein- kommen	•		
Führen durch oder über natürliche Hindernisse	•		
Haarwildschleppe, Kaninchen oder Feldhase, Riemenarbeit	•		
Fuchs- (für FCI Gruppen 7 und 8) oder Marder- schleppe (für übrige Hunderassen)		•	
Verloren Suche von drei unterschiedlichen Wild- arten wovon ein Raub- wild		•	
Haarwildschleppe		•	
Erschwerte Verloren Suche über Hindernisse von Fuchs (FCI Gruppe 7 und 8) oder Marder (für übrige Hunde)			•
Bringtreue von Fuchs (FCI Gruppe 7 und 8) oder Marder (für übrige Hunde)			•

Leistungsfächer/ Prüfungen	JHP	TGP	BKP
FELD			
Krähenschleppe, 2/3 am Riemen	•		
Schussfestigkeit und Hereinkommen im Feld	•		
Federwildschleppe		•	
Verloren Suche von Federwild mit Schuss		•	
Erschwerte (Kreuzschleppe) Federwildschleppe			•
Voranschicken/Verloren Suche von drei Stück unterschiedlicher Wildarten			•
GEHORSAM			
Art des Bringens	•	•	•
Verhalten auf dem Stande		•	•
Leinenführigkeit		•	•
Folgen frei bei Fuss (Pirschen)		•	
Freiablegen mit Schuss		•	•

Leistungsfächer/ Prüfungen	JHP	TGP	BKP
VERHALTEN			
Verhalten im Auto, entspannte Begrüßung, Chipkontrolle	•	•	•
Verhalten an Schwarzwild/-attrappe	•		•
NACHSUCHE			
Finden/Verweisen eines Anschusses, Finden des Abgangs, Übernachtfäh- rte, 500m (Riemenarbeit)		•	
Erschwerte Nachsuche, 500m ohne Begleitung			•
Todverweisen oder -verbellen (200m)			•
JAGDSCHUTZ			
Finden und Anzeigen einer Falle			•
Suchen, Finden und Bringen von verstecktem Wild			•
Finden und Bringen auf der Rückwärtsfähre			•